

RS Vwgh 2006/9/12 2006/02/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

Rechtssatz

Wird ein Fahrzeuglenker mittels Telefongespräches zur Ablegung des Alkotestes aufgefordert und leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so ist dieses Verhalten als Verweigerung der Ablegung der Atemluftprobe zu werten. Durch die im Wege der "Haussprechanlage" gerichtete Aufforderung wird nicht das Gebot des "fair trials" verletzt (Hinweis E 27. April 2000, 99/02/0292). Gleiches hat für den Fall der Aufforderung mittels Handy zu gelten.

Schlagworte

Alkotest Verweigerung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006020181.X02

Im RIS seit

04.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at